

Basisstudium **Leistungsnachweis**
Modul **Allgemeines Verwaltungsrecht**

Hilfsmittel: Text Pappermann, §§ 2, 11 TierSchG (Anlage), §§ 187-193 BGB (Anlage)
Kalender März, April 2012 (Anlage)

Zeit: 180 Minuten

Seitenzahl: 2

Sachverhalt:

A ist gewerblicher Hundezüchter. Aufgrund seines formell ordnungsgemäßen und vollständigen Antrages wird ihm am 07.06.2006 die Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Dorfstraße 1 in S gewerbsmäßig Hunde zu züchten oder zu halten. Die Räume und Einrichtungen, in denen die Zucht und Haltung durchgeführt werden sollen, ermöglichen eine dem § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere. A weist nach, dass er ein Studium der Tiermedizin erfolgreich abgeschlossen hat und einige Jahre Berufserfahrung als Tierpfleger im örtlichen Zoo erworben hat. A ist strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten; auch im Übrigen liegen keine negativen Erkenntnisse über ihn vor.

Die Erlaubnis wird u.a. mit folgender Nebenbestimmung verbunden:

„Ihnen wird aufgegeben, mindestens einmal jährlich eine zweitägige Fortbildung bei der Tierärztekammer über aktuelle medizinische Entwicklungen zu besuchen und die Teilnahme nachzuweisen.“

Die Erlaubnis wird mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. A unternimmt nichts weiter und richtet seinen Zuchtbetrieb ein.

In der Folgezeit stellt er fest, dass die Tierärztekammer nur wenige Fortbildungen anbietet, die zudem für Nichtmitglieder sehr teuer sind – in der Regel werden etwa 1.500 € verlangt. Dem gegenüber bieten die örtliche Universität und der Tierschutzverein vergleichbare Veranstaltungen - teilweise mit denselben Dozenten - kostenfrei oder gegen ein geringes Entgelt von unter 100 € an. A besucht deshalb diese Fortbildungen und reicht in den Jahren 2006 bis 2012 die entsprechenden Nachweise bei der Behörde ein, die darauf nicht weiter reagiert.

Am 15.02.2012 fand im Betrieb des A eine veterinärmedizinische Kontrolle statt. Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Zwei Welpen sind schwer erkrankt. Eine tiermedizinische Behandlung hatte nicht stattgefunden.
2. Einige Hunde machten einen abgemagerten Eindruck.

3. Die Haltungsbedingungen wurden als unsauber beanstandet.

Am 02.03.2012 erfolgte eine Nachkontrolle, in der folgendes festgestellt wurde:

1. Ein Beagle-Welpen lag tot auf dem Fußboden der Garage. Das Tier wies Reste von blutigem Durchfall auf, die Totenstarre hatte bereits eingesetzt. Bei der späteren pathologischen Untersuchung stellte das Landeslabor fest, dass der tote Welpen an Parvovirose und einer meldepflichtigen Salmonellenerkrankung litt.
2. Sechs weitere Welpen hatten Augen-Ohren und Nasenentzündungen. Eine ärztliche Behandlung hatte nicht stattgefunden.
3. Mehrere Welpen waren unterernährt.
4. Die Zwinger waren unsauber; es waren mehrere Kothaufen zu sehen.

Der Kontrolleur hielt dem A die Mängel vor, besprach mit dem A die Möglichkeit eines Widerrufs der Erlaubnis und gab ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Durch Bescheid vom 05.03.2012 widerrief die zuständige Stadt S die Erlaubnis des A vom 07.06.2006 zum Halten und Züchten von Hunden mit sofortiger Wirkung. Zur Begründung wurde zum einen darauf abgestellt, dass A die erforderliche Zuverlässigkeit nicht habe. Wie sich aus den festgestellten Kontrollen am 15.02.2012 und am 02.03.2012 ergeben habe, lägen schwere Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Tierhaltung vor. Zum Schutz der Tiere sei der Widerruf deshalb geboten; dem gegenüber müssten die Interessen des A an der Fortsetzung seines Betriebes zurückstehen. Außerdem habe A die geforderten Fortbildungen bei der Tierärztekammer nicht nachgewiesen.

Der Bescheid war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen und wurde mit einfachem Brief am 05.03.2012 zur Post gegeben.

Am 10.04.2012 erhob A formgerecht Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht. Er macht geltend, bei den Befunden anlässlich der Kontrollen habe es sich um Einzelfälle gehandelt. In den vergangenen Jahren seit 2006 seien seine Hunde immer gesund und gut gepflegt gewesen. Nur augenblicklich sei er etwas überfordert; deshalb könne man aber doch nicht seinen Betrieb schließen und ihm damit seine Existenzgrundlage entziehen. Die Stadt S könne ihm nicht vorschreiben, wo er seine Fortbildungen absolviere. Im Übrigen habe die S die übersandten Fortbildungsnachweise der Universität und des Tierschutzvereins zu keinem Zeitpunkt beanstandet.

Aufgabe: Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten der Klage.

Bearbeitungsvermerk: Über die als Anlage beigefügten §§ 2, 11 TierSchG hinausgehende Vorschriften des TierSchG sind nicht relevant; es ist das VwVfG anzuwenden.